Sie fragen - wir antworten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **71 (1993)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

AHV

Vermögen und Ergänzungsleistungen

Stimmt es, dass man das Vermögen, wenn man ledig ist, bis auf Fr. 30 000.– brauchen muss, um Ergänzungsleistungen (EL) zu erhalten?

Wie Sie zu Recht annehmen, hat das Vermögen einen Einfluss auf die EL-Berechnung; allerdings kann – anders als Sie in Ihrer Anfrage annehmen – ein EL-Anspruch auch bei Überschreiten des Vermögens-Freibetrages sehr wohl möglich sein. Wie schon die Bezeichnung ausdrückt, bestimmt der Vermögens-Freibetrag denjenigen Vermögensteil, der bei der EL-Berechnung ausser Betracht fällt; das heisst, dass nur diejenigen Vermögensteile die Höhe der EL beeinflussen, welche den Freibetrag überschreiten. Selbstverständlich muss der Vermögensertrag (Zins) auf dem ganzen Vermögen immer voll als Einkommen angerechnet werden.

Seit 1993 gelten folgende Vermögensfreigrenzen:

- für Alleinstehende Fr. 25 000.–
- für Ehepaare Fr. 40 000.–
- für Waisen und Kinder je Fr. 15 000.–

Bei der EL-Berechnung wird der Vermögensteil über dem Freibetrag zum anrechenbaren Einkommen nach folgenden Grundsätzen zugerechnet:

- bei Witwen, Waisen und Invaliden vor dem Rentenalter $^1/_{15}$
- bei Altersrentnern allgemein $^1/_{10}$
  in Heimen $^1/_{10}$ bis $^1/_5$

Folgerung: Bei finanziellen Problemen soll man sich auch dann für EL anmelden, wenn das Vermögen die Freigrenzen der EL übersteigt. Ob im Einzelfall die Voraussetzungen für EL erfüllt sind oder nicht, kann nur durch eine Berechnung der EL-Stelle des Wohnsitzkantons verbindlich abgeklärt werden!

Wem gehört das bei der EL angerechnete Vermögen?

Sie erkundigen sich ferner danach, wem das Eigentum am Vermögen der EL-Berechtigten zustehe; dem Staat, der AHV oder der EL-berechtigten Person? Dazu lässt sich folgendes sagen:

Das Vermögen der Rentner bildet als Selbstvorsorge nach Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung die dritte Säule der Vorsorge für Alter, Tod oder Invalidität und soll als solche auch für den Lebensunterhalt beigezogen werden.

Auch wenn das Vermögen bei der Berechnung der EL teilweise angerechnet werden muss, hat dies keinen Einfluss auf die Eigentumsrechte der Versicherten, d.h. die Versicherten behalten ihre Eigentumsrechte an ihrem Vermögen.

Demzufolge fällt das ganze beim Todesfall vorhandene Vermögen – ungeachtet des allfälligen Bezuges von EL – in die Erbmasse der versicherten Person. Eine Rückforderung von EL ist im Gesetz nur bei unrechtmässigem Bezug – z.B. wegen falscher oder unvollständiger Angabe der wirtschaftlichen Verhältnisse – vorgesehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine zu Recht bezogene EL als Versicherungsleistung in das Vermögen der versicherten Person übergeht, wie z.B. die Renten der AHV/IV oder Leistungen einer Pensionskasse. Weder der Staat noch die AHV haben darauf Anspruch, soweit EL rechtmässig bezogen wurden.

Maximal-Renten nach Scheidung?

In meinem Bekanntenkreis wurde anlässlich einer Diskussion behauptet, dass ein Ehepaar, welches die Maximal-Rente von Fr. 2820.– bezieht im Scheidungsfalle ebenfalls die maximalen Einzelrenten von je Fr. 1880.– erhält. Stimmt dies?

Zur Beantwortung Ihrer Frage muss ich etwas näher auf die **Grundzüge der Berechnung der AHV-Renten nach geltendem Recht** eingehen:

- Grundlage der Rentenberechnung ist einerseits die **Höhe der Einkommen**, auf denen Beiträge entrichtet wurden, und anderseits die **Beitragsdauer**, d.h. ob in jedem Jahr die gesetzlich geschuldeten Beiträge bezahlt wurden.
- Der **Berechnung einer Ehepaar-Rente** werden die Einkommen beider Ehegatten, jedoch allein die Beitragsdauer des Ehemannes zugrunde gelegt. Das heisst, dass sich Beitragslücken der Frau nicht auswirken, dass aber Beitragslücken des Mannes auch bei voller Beitragsdauer der Ehefrau voll zur Anwendung kommen.

• Muss zufolge **Scheidung eines Rentnerpaares** die Altersrente der einzelnen Gatten neu festgelegt werden, dann werden die beiden **Einzelrenten auf Grundlage der Einkommen und der Beitragsjahre des jeweiligen Ehegatten getrennt** berechnet. Das führt dazu, dass bei einem Ehepaar, welches die maximale Ehepaar-Rente von monatlich 2820 Franken bezog, je nach Höhe der anrechenbaren Einkommen und der Beitragsdauer des einzelnen Ehegatten völlig **unterschiedliche Einzelrenten** resultieren können.

• Um die grössten Härten der geltenden Gesetzgebung zu mildern, kann nach der neusten Rechtsprechung des Eidg. Versicherungsgerichts den Personen, die vor der geschiedenen Ehe bereits eine Rente bezogen haben, mindestens die frühere Rente ausgerichtet werden, wenn diese günstiger ist. Ehepaare, die jedoch schon vor Rentenbeginn verheiratet waren, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Zusammenfassend muss ich klar festhalten, dass Eheleute, die eine maximale Ehepaar-Rente beziehen, nach einer allfälligen Scheidung nicht automatisch zwei maximale Einzelrenten beanspruchen können. Nach geltendem Recht empfiehlt es sich, bei der rentenauszahlenden Ausgleichskasse frühzeitig Informationen über die Auswirkungen einer Scheidung auf die individuelle Rente zu beschaffen.

Die Probleme des geltenden Rechts sind bekannt, können aber erst mit einer Gesetzesrevision korrigiert werden. Wann eine solche Änderung – allenfalls mit der 10. AHV-Revision – in Kraft treten kann, lässt sich heute nicht verbindlich voraussagen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Leistungen der AHV 1993

Leider hat sich bei der Zusammenstellung der Leistungen der AHV in der letzten Zeitlupe ein Druckfehler eingeschlichen: Die Hilflosenentschädigung bei Hilflosigkeit schweren Grades beträgt nicht wie angegeben Fr. 762.–, sondern Fr. 752.–. Hier nochmals die ganze Zusammenstellung:

Vollrenten der AHV ab 1993

monatl. Fr.	Min.	Max.
Altersrenten		
einfache Rente	940.–	1880.–
Ehepaar-Rente		
• gemeinsam	1410.–	2820.–
• je hälftig	705.–	1410.–
Zusatzrente für die Ehefrau (Alter 55-62 Jahre)	282.–	564.–
Witwenrente	752.–	1504.–
Einfache Kinder-/ Waisenrente	376.–	752.–
Doppel-Kinder-/ Vollwaisen-Rente	564.–	1128.–

Hilflosenentschädigung ab 1993

Bei **Hilflosigkeit**	monatl. Fr.
• leichten Grades (nur IV)	188.–
• mittleren Grades (AHV und IV)	470.–
• schweren Grades (AHV und IV)	752.–

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung setzt mindestens eine einjährige Hilflosigkeit entsprechenden Grades voraus. Er kann durch Anmeldung bereits vor Ablauf der Wartefrist geltend gemacht werden.

Haben Sie Mühe beim Baden?

Badelift in die Wanne stellen und sich hinsetzen ...

Kurbel einstecken und nach links drehen: Lift geht abwärts.

Vollbad geniessen. Kurbel nach rechts drehen: Lift geht aufwärts

Der «Mediwi»-Badelift hilft Ihnen! Er ist leicht, stabil, rostfrei und sehr preiswert.
Gut zu transportieren (Ferien usw.)

Fickler Geräte für die Krankenpflege
Weidstrasse 18, 8542 Wiesendangen
Telefon 052 37 12 55

Info-Gutschein:
Name:
Strasse:
Ort:

Recht

Trotz Erbvertrag: Einblick in private Angelegenheiten?

Mein Mann starb letztes Jahr. Wir hatten gleich nach unserer Hochzeit einen Erbvertrag auf Gegenseitigkeit notariell abgeschlossen und dachten, damit sei alles in bester Ordnung. Wir hatten keine Kinder, mein Mann hatte zwei Schwestern, von denen er eine überhaupt nie gekannt hatte, da er früh von zu Hause weg kam. Diese Schwester war schon vor ihm gestorben. Bei der Testamentseröffnung erklärte mir der Notar, dass er der noch lebenden Schwester meines Mannes und den Nachkommen der verstorbenen Schwester einen Auszug schicken müsse.
Meine Frage: Müssen bei einem Erbvertrag wirklich alle benachrichtigt und alles dargelegt werden? So erhalten Personen, die man gar nicht kennt, Einblick in private finanzielle Angelegenheiten.

Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hat die zuständige Behörde die Verfügungen von Todes wegen, wozu auch der Erbvertrag gehört, zu eröffnen. Zu der Eröffnung werden die Erben, soweit sie den Behörden bekannt sind, vorgeladen. Alle an der Erbschaft Beteiligten erhalten auf Kosten der Erbschaft eine Abschrift der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.
Unter «Erben» sind die gesetzlichen Erben zu verstehen, denn diese könnten eine Verfügung von Todes wegen möglicherweise anfechten. Zu den gesetzlichen Erben Ihres Mannes gehören neben Ihnen seine Schwester und die Nachkommen seiner vorverstorbenen Schwester, da Sie und Ihr Mann keine Nachkommen haben und die Eltern Ihres Mannes vorverstorben sind. Ob Ihr Mann seine Verwandten gekannt hat oder nicht, spielt keine Rolle.
Wie Sie sehen, stand das Vorgehen des Notars, der in Ihrem Wohnkanton für die Eröffnungen von letztwilligen Verfügungen zuständig ist, vollkommen im Einklang mit dem Gesetz. Im übrigen hat das Verfahren nun für Sie den Vorteil, dass Ihre Berechtigung aus dem Erbvertrag klar und unumstösslich feststeht.

Wann erben die Kinder meines Gatten?

Mein Mann und ich brachten je zwei Kinder in die Ehe; gemeinsam hatten wir keine. Unser notariell beglaubigter Ehevertrag sieht vor, dass beim Tode meines Mannes seine Kinder $^{7}/_{16}$ und ich $^{9}/_{16}$ erben. Nun möchte mein Mann mir noch das Wohnrecht in unserem Hause einräumen. Muss ich beim Tode meines Mannes seine Kinder ausbezahlen, oder erben sie erst nach meinem Ableben?

Im Nachlass des Ehemannes haben seine Kinder aus erster Ehe Anspruch darauf, ihren Erbanteil zu erhalten, und können dies auch durch ein Begehren auf Erbteilung durchsetzen. Die Kinder aus der ersten Ehe Ihres Mannes müssen somit nicht bis zum Ableben ihrer Stiefmutter warten.
Bezüglich des Wohnrechts gewährt schon das Gesetz die Möglichkeit, dass der überlebende Ehegatte verlangen kann, am Haus oder an der Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben und die dem verstorbenen Ehegatten gehört hat, die Nutzniessung oder das Wohnrecht auf Anrechnung zu erhalten. Da sie bereits einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen haben, ist es sicher empfehlenswert, ihn mit der Ihnen passenden Regelung des Wohnrechts zu ergänzen. Wenn Sie erreichen möchten, dass der überlebende Ehegatte erst nach seinem Ableben den Kindern aus erster Ehe des verstorbenen Ehegatten deren Erbteil ausrichtet, so müsste mit den Kindern ein entsprechender Erbvertrag abgeschlossen werden.
Schliesslich kann ich noch darauf hinweisen, dass durch die Aufhebung des bisherigen und den Abschluss eines neuen Ehe- und Erbvertrages nach den Regeln des nunmehr geltenden Eherechts eine leichte Besserstellung des überlebenden Ehegatten erzielt werden könnte.

Wem gehört das Vermögen?

Meine Frau meint, da nur ich gearbeitet habe, gehöre es mir. Laut notariellem Ehevertrag haben wir eine allgemeine Gütergemeinschaft. Beim Tode eines der beiden Ehegatten soll das Gesamtgut vollständig und ausschliesslich dem überlebenden Ehegatten zu freiem Eigentum zufallen. Die Erben des verstorbenen Ehegatten sind dabei nicht als Dritte anzusehen.
Bin ich im übrigen verpflichtet, Drittpersonen über die finanziellen Verhältnisse Rechenschaft und Auskunft zu erteilen? Kann eine Drittperson verlangen, dass der Ehevertrag geändert wird?

Eigentlich beantworten Sie Ihre Frage, wem, im Verhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Frau, das eheliche Vermögen gehört, selbst, wenn Sie darauf hinweisen, dass Sie mit Ihrer Frau einen Ehevertrag abgeschlossen und die Gütergemeinschaft vereinbart haben. Im Ehevertrag ist ja ausdrücklich vorgesehen, dass das vorhandene und zukünftige Vermögen beiden Ehegatten als Gesamtgut ungeteilt gehört. Da Sie den Ehevertrag vor

Inkrafttreten des neuen Eherechts abgeschlossen haben, untersteht die Gütergemeinschaft grundsätzlich den früheren gesetzlichen Vorschriften. Danach verwaltet der Ehemann das Gesamtgut. Der Ehefrau steht die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist. Hingegen bedürfen Verfügungen über Vermögenswerte des Gesamtgutes, sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt, der Zustimmung beider Ehegatten.

Ihre weitere Frage, ob Drittpersonen verlangen können, dass der Ehevertrag geändert wird, ist klarerweise zu verneinen. Ferner sind Sie nicht verpflichtet, Dritten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen, ausser dort, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, z.B. gegenüber der Steuerverwaltung.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Gleichgewichtsstörungen

Ich kann schon lange nichts mehr werken. Wenn ich nicht aufpasse, wirft es mich um, dann müssen mich die Nachbarn aufheben. Ich habe überall starke Schnüre und Latten montiert, um mich daran halten zu können. Ich bin 87 Jahre alt und habe ausser den Gleichgewichtsstörungen keine Beschwerden. Bis jetzt hilft mir meine Haushälterin, aber sie ist auch stark behindert. Ich kann fast nicht schreiben.

Ihr Brief kommt mir vor wie der Hilfeschrei eines Menschen, der vom Schicksal arg getroffen wurde und dadurch seinen Alltag kaum mehr bewältigen kann. Ich frage mich natürlich auch, ob Sie bis heute alle möglichen Hilfen ausgeschöpft haben, denn davon schreiben Sie leider nichts. Ich denke dabei an Ihre Nachbarn, an die Gemeindeschwester, an Ihren Hausarzt. Für mich ist es nun ausserordentlich schwierig, Ihnen mit gutem Rat zur Seite zu stehen, denn aus der Distanz kann ich nicht abschätzen, welche möglichen Ursachen für Ihren dauernden Schwindel verantwortlich sind. Ich weiss auch nicht, was Sie bisher dagegen unternommen haben. Vor jeglicher Behandlung müsste aber eine gründliche Untersuchung stehen, und diese wiederum kann nur ein Arzt aus Ihrer Gegend vornehmen. Wenn das bisher noch nicht geschehen ist, fassen Sie Mut und melden sich für eine solche Untersuchung an. Falls Sie aber bereits untersucht worden sind, sprechen Sie doch nochmals mit Ihrem Arzt über dieses Problem. Vielleicht hilft dann ein Wechsel der bisher verordneten Medikamente.

Arterienverengung in den Beinen

Mein Mann leidet an Venenverengung in den Beinen. Wahrscheinlich kommt diese Krankheit vom vielen Rauchen. Ein früherer Arzt machte ihm zwei bis drei Infusionen in der Woche. Ein Spezialarzt riet ihm dann, nur noch Tabletten zu nehmen; von einer Infusion wollte er nichts wissen. Wir haben nun gehört, dass man im Inselspital Bern die Venen durchspülen lassen kann. Doch wie kommt man dorthin, wenn man nicht von einem Arzt angemeldet wird?

Hauptproblem Ihres Mannes ist ohne Zweifel nicht eine Verengung der Venen, sondern der Arterien in den Beinen, die zu einer schmerzhaften Durchblutungsstörung und damit starken Verkürzung der freien Gehstrecke geführt hat. Die mit Abstand wichtigste therapeutische Massnahme in dieser Situation ist die sofortige und endgültige Aufgabe des Rauchens, weil sonst alle anderen Behandlungen sinnlos und unwirksam bleiben. Die von seinem früheren Hausarzt praktizierte Infusionstherapie ist meines Erachtens nicht von entscheidender Bedeutung und zudem nicht unumstritten in ihrer Wirksamkeit. Es gibt gewichtige Argumente und auch wissenschaftliche Untersuchungen, dass die vom Spezialarzt in Bern verordneten Medikamente völlig genügen. Was die von Ihnen angesprochene Durchspülung der Venen im Inselspital betrifft, so handelt es sich wohl eher auch hier um einen Eingriff an den Arterien, der in gewissen ausgewählten Fällen sicher indiziert ist. Die entsprechende Anmeldung muss aber tatsächlich durch einen Arzt erfolgen.

Dr. med. Peter Kohler

fenster service ag
dörig
St. Gallen
Fenster
Fensterläden
Haustüren
Renovation
Fensterschau
9000 St.Gallen
Rorschacherstr. 183
071-25 42 23
Sonderkonditionen für Pensionierte!